



FAQ zur Zweiten Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT- Bildung von Jugendlichen“

Die vorliegenden FAQ geben Interessierten, die ein Vorhaben zur Bildung eines Clusters im Rahmen der Förderbekanntmachung vom 01.02.2021 (Zweite Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Jugendlichen) planen, ergänzende und verlässliche Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 01.02.2021 (Zweite Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Jugendlichen).....	3
1.1	Was wird gefördert?	3
1.2	Was ist nicht förderfähig?.....	3
1.3	Können auch digitale Angebote gemacht werden?	3
1.4	Was ist unter außerschulischen Angeboten zu verstehen?.....	3
1.5	Kann man sich im Cluster auf einen Themenbereich aus MINT beschränken?.....	3
1.6	Welche Anforderungen werden an die Struktur eines Clusters gestellt?	3
1.7	Unser Verbund besteht aus zwei Partnern und weiteren assoziierten Partnern, die keine Zuwendung beantragen wollen oder dürfen, aber verbindlich und dauerhaft mit dem MINT-Cluster kooperieren – sind die formalen Anforderungen damit erfüllt? 4	
1.8	Ist die Fördersumme festgelegt?	4
1.9	Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?	4
1.10	Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?	4
1.11	Kann man sich an mehreren MINT-Clustern beteiligen – also mehrere Projektskizzen einreichen?.....	4
1.12	Kann man in der zweiten Förderrunde einen Antrag einreichen, wenn man mit seiner Skizze in der ersten Förderrunde nicht erfolgreich war?	4
2	Fragen zum Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen	5
2.1	Wer ist antragsberechtigt?	5
2.2	Wer ist nicht antragsberechtigt?	5
2.3	Wie erfolgt die Einordnung in die vier Bereiche?	5
2.4	Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Verbundprojekt beteiligt werden?.....	5
2.5	Welche Institutionen zählen als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen?.....	5
2.6	Sind institutionell finanzierte Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?.....	5
2.7	Können mehrere Institute beispielsweise aus einer Hochschule an einem Projekt beteiligt sein?	6
2.8	Sind Schulen auch antragberechtigt?	6
2.9	Können in einem Verbund auch zwei benachbarte Landkreise (Kommunalverbände) mitwirken?	6
3	Fragen zur Projektskizze	7
3.1	Wie soll die Projektskizze gestaltet sein?	7
3.2	Gibt es Formatvorgaben für die Projektskizzen?	7
3.3	Wie wird die Skizze eingereicht?	7
3.4	Wer reicht die Skizze der Verbundpartner beim Projektträger ein?	8
3.5	Muss die Skizze postalisch bis zum 26.04.2021 eingehen?.....	8
3.6	Wie sind die Unterschriften der Projektpartner zu leisten?.....	8
3.7	Gibt es Unterschiede zwischen der elektronischen und postalisch eingereichten Skizze?.....	8
3.8	Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?.....	8

3.9	Wie soll die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Projektskizze strukturiert sein?.....	9
3.10	Was ist bei der tabellarischen groben Finanzübersicht zu beachten?	10
3.11	Welche inhaltlichen Aspekte sind bei der Erstellung der Projektskizze zu beachten?.....	10
3.12	Welche Bewertungskriterien werden bei der Begutachtung der Projektskizzen herangezogen?	11
3.13	Gibt es eine Gewichtung der Bewertungskriterien?.....	11
3.14	Von wem werden die Projektskizzen bewertet?	11
3.15	Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?.....	11
3.16	Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z. B. in Form von Links)?	11
3.17	Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werde?	11
3.18	Besteht die Möglichkeit, dass der PT vorab Skizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?.....	11
4	Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren	12
4.1	Wie ist der formale und zeitliche Ablauf des Verfahrens?	12
4.2	Mit welcher Projektlaufzeit können Vorhaben beantragt werden?	12
4.3	Wann können die Projekte beginnen?	13
4.4	Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?	13
5	Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten	14
5.1	Welche Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig?	14
5.2	Gibt es in dieser Fördermaßnahme eine Projektpauschale?.....	14
5.3	Für wen gilt das Besserstellungsverbot?	14
5.4	Können Tarifierhöhungen mit einkalkuliert werden?	14
5.5	Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?	14
5.6	Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?.....	14
5.7	Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?.....	15
5.8	In welchem Umfang sind Ausgaben für Dienstreisen auf Teilvorhabenebene zuwendungsfähig?	15
5.9	Sind Ausgaben für Literatur und/oder Software förderfähig?	15
5.10	Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?	15
5.11	Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?	15

1 Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 01.02.2021 (Zweite Richtlinie zur Förderung regionaler Cluster für die MINT-Bildung von Jugendlichen)

1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich **Verbundprojekte**, also **Projekte von mindestens drei Partnern unterschiedlicher Institutionen**, die zum Ziel haben,

- regionale Clusterstrukturen auf- bzw. auszubauen, durch die langfristige und dauerhafte außerschulische MINT-Bildungsangebote insbesondere für Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren ermöglicht werden,
- Strukturen für niederschwellige Angebote zu schaffen, die über punktuelle MINT-Förderung hinausgehen und die im Sinne der Bildungsgerechtigkeit allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft einen Zugang zu MINT-Bildung eröffnen,
- die Breitenwirkung von MINT-Bildung in Deutschland zu unterstützen, indem sie junge Menschen für MINT begeistern und ihnen berufliche Perspektiven im MINT-Bereich aufzeigen und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten,
- Berührungspunkte für Jugendliche zu MINT-Themen herstellen und unterschiedliche Techniken (AR, VR, 3D-Druck, Robotik etc.) anbieten.

1.2 Was ist nicht förderfähig?

Nicht gefördert werden

- bestehende regionale Cluster, die auch bisher schon MINT-Bildungsangebote bereitstellen, aber keine Erweiterung der Verbundpartner, der Angebote bzw. der Reichweite der Angebote planen,
- die Entwicklung konkreter MINT-Inhalte im Sinne einer curricularen Ausarbeitung von Formaten. Anpassungen von bestehenden MINT-Bildungsangeboten für die adressierte Zielgruppe des Clusters sowie deren Durchführung sind möglich.
- bundesweite MINT-Bildungsangebote wie MINT-Wettbewerbe o. ä.; bei Bewerbungsinteresse ist ein geplantes Angebot mit regionalem Bezug erforderlich.

1.3 Können auch digitale Angebote gemacht werden?

Grundsätzlich sollen regelmäßig stattfindende Angebote vor Ort und in Präsenz gefördert werden. Ergänzend können auch gut begründete digitale Angebote gefördert werden. Ob ein digitales Angebot förderfähig ist, hängt davon ab, ob es sich für die geplante Struktur (und inhaltlich) eignet.

1.4 Was ist unter außerschulischen Angeboten zu verstehen?

Mit außerschulischen Angeboten sind Aktivitäten gemeint, die außerhalb der Schulpflichtzeit stattfinden. Räumlichkeiten einer Schule dürfen genutzt werden.

1.5 Kann man sich im Cluster auf einen Themenbereich aus MINT beschränken?

Ja.

1.6 Welche Anforderungen werden an die Struktur eines Clusters gestellt?

Diese Förderlinie zielt auf Strukturbildung und Verstetigung ab. Daher können ausschließlich Verbundprojekte bestehend aus mindestens drei Partnern, die jeweils einen eigenen Förderbedarf nachweisen und antragsberechtigt sind, gefördert werden, d. h. es müssen mindestens drei Partner einen eigenen Antrag stellen. Die Koordination des geplanten Projektes kann nur durch einen Partner

mit Förderung wahrgenommen werden. Die Partner sollen aus unterschiedlichen Bereichen stammen, die in Punkt 2, S. 4 der Förderrichtlinie aufgelistet sind.

1.7 Unser Verbund besteht aus zwei Partnern und weiteren assoziierten Partnern, die keine Zuwendung beantragen wollen oder dürfen, aber verbindlich und dauerhaft mit dem MINT-Cluster kooperieren – sind die formalen Anforderungen damit erfüllt?

Nein. Auch wenn assoziierte Partner eine echte Bereicherung darstellen können, bedarf es zwingend eines dritten Verbundpartners, der grundsätzlich antragsberechtigt ist und einen eigenen Förderbedarf nachweisen kann.

1.8 Ist die Fördersumme festgelegt?

Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Die Zuwendung soll gleichwohl in der Regel bis zu 500.000 EUR pro Cluster für die maximal vorgesehene Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten. In sehr gut begründeten Einzelfällen kann die Förderung pro Cluster bis zu 1 Mio. EUR betragen. Die Begründung für den erhöhten Mittelbedarf muss aus der Skizze klar hervorgehen.

1.9 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?

Nein.

1.10 Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

1.11 Kann man sich an mehreren MINT-Clustern beteiligen – also mehrere Projektskizzen einreichen?

Ja, Skizzeneinreichenden steht es frei sich an mehreren Clustern zu beteiligen, sofern diese inhaltlich und/oder regional hinreichend voneinander abgegrenzt sind.

1.12 Kann man in der zweiten Förderrunde einen Antrag einreichen, wenn man mit seiner Skizze in der ersten Förderrunde nicht erfolgreich war?

Ja. Alle eingereichten Skizzen werden wie auch in der ersten Förderrunde von einem unabhängigen Gutachtergremium bewertet und die besten Konzepte werden dem BMBF zur Förderung empfohlen.

2 Fragen zum Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen wie z. B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine, Stiftungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungsträger, Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über ausgewiesene Kompetenzen im MINT-Kontext verfügen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung müssen nationale Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

2.2 Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Personengesellschaften beispielsweise mit den folgenden Rechtsformen: GbR, OHG, eingetragener Kaufmann (EK), Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH & Co.KG.

2.3 Wie erfolgt die Einordnung in die vier Bereiche?

Es kann Akteure geben, bei denen eine offensichtliche Einordnung schwierig ist. Hierfür kann folgende Leitfrage hilfreich sein: Welcher satzungsgemäße Zweck oder Geschäftszweck besteht bei der Organisation überwiegend?

Weitere Indizien für eine Einordnung können die Rechtsform, die überwiegende Art der Tätigkeit der Einrichtung oder auch die konkrete Rolle im Cluster sein. Wichtig ist bei nicht eindeutigen Fällen die Begründung der Entscheidung in Anhang 1 der Skizze.

2.4 Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Verbundprojekt beteiligt werden?

Gefordert ist immer ein Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Frage 5.1) in Höhe von 50%.

2.5 Welche Institutionen zählen als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen?

Folgende Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- Fraunhofer-Gesellschaft,
- Einrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren,
- Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz,
- Max-Planck-Gesellschaft,
- andere Forschungseinrichtungen (Forschungstätigkeit ist durch Nachweise zu belegen).

2.6 Sind institutionell finanzierte Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten erhalten. Die entsprechenden allgemeinen Regularien der Forschungseinrichtungen sind zu beachten (z. B. Vorliegen eines

begründeten Ausnahme- bzw. Einzelfalls, Zustimmung der Zentralverwaltung und/oder der fachlich zuständigen Abteilungsleitung etc.).

2.7 Können mehrere Institute beispielsweise aus einer Hochschule an einem Projekt beteiligt sein?

Ja. Die Hochschule zählt in diesem Fall allerdings als ein Antragsteller und damit als ein Verbundpartner. Ein Verbund, der z. B. aus einem eingetragenen Verein und zwei unterschiedlichen Instituten derselben Hochschule besteht, erfüllt das Kriterium von mindestens drei unterschiedlichen Verbundpartnern und Zuwendungsempfängern folglich nicht.

2.8 Sind Schulen auch antragsberechtigt?

Gebietskörperschaften (Länder, Landkreise, Bezirke) als Schulträger sind grundsätzlich antragsberechtigt. Öffentliche Schulen sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten, private Schulen hingegen schon.

2.9 Können in einem Verbund auch zwei benachbarte Landkreise (Kommunalverbände) mitwirken?

Ja, wenn sie einen gemeinsamen Aktionsradius haben (inhaltlich und geografisch) und weitere Partner aus mindestens zwei anderen Bereichen der genannten vier Bereiche dabei sind.

3 Fragen zur Projektskizze

3.1 Wie soll die Projektskizze gestaltet sein?

Die Projektskizze besteht aus vier Teilen. Einem **Deckblatt**, das die wichtigsten Eckdaten enthält, einer **Projektdarstellung**, einem **Arbeitsplan nebst Finanzierungskonzept und Governancemodell** des Verbunds sowie **Anlagen**.

Jeder Verbund reicht eine gemeinsame Skizze ein.

Formal sind diese vier Bestandteile wie folgt aufzubereiten:

1. Deckblatt (1 Seite)
 - Akronym (max. zwölf Zeichen) und Titel des Projekts sowie Kurzbeschreibung
 - Name und Anschriften (einschl. Telefon, Telefax und E-Mail) der skizzeneinreichenden Institutionen unter Benennung einer Ansprechperson mit Kontaktdaten,
 - Hauptansprechperson bzw. Projektkoordination inkl. Kontaktdaten,
 - geplante Gesamtlaufzeit,
 - geplante Gesamtfördersumme.
2. Teil A (Darstellung des Projekts) (*inklusive Teil B maximal 12 Seiten, Inhaltsverzeichnis wird nicht mitgezählt*)
3. Teil B (Arbeitsplan, Finanzierungsübersicht, Zusammenarbeit der Verbundpartner) (*inklusive Teil A maximal 12 Seiten, Inhaltsverzeichnis wird nicht mitgezählt*)
4. Anhang 1: Einordnung der Clusterpartner in die vier Bereiche (Wissenschaft und Bildung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft oder öffentlicher Sektor auf kommunaler Ebene) inklusive einer kurzen Begründung in tabellarischer Form
5. Anhang 2 (Darstellung zu den Clusterpartnern, Kompetenzen der Partner, Erfahrungen in der Verwendung öffentlicher Mittel) (*pro Verbundpartner maximal eine halbe Seite*)
6. Anhang 3 (Skizze für eine mögliche zweijährige Anschlussförderung unter Darstellung eines groben Arbeitsprogramms und eines Finanzierungskonzeptes) (*maximal drei DIN-A4-Seiten*)
7. Anhang 4 (Eine Darstellung der bisherigen Förderung der Clusterpartner durch die öffentliche Hand oder durch Stiftungen) (*maximal drei DIN-A4-Seiten*)
8. Anhang 5 (Darstellung der bisher von den Clusterpartnern durchgeführten MINT-Angebote in den zwei Jahren vor Einreichung der Skizze und Gegenüberstellung mit den neu zu schaffenden Angeboten des Clusters (*siehe Vorlage für Anhang 5*)).

3.2 Gibt es Formatvorgaben für die Projektskizzen?

Die Projektskizzen sind in Arial, Schriftgröße 11 Punkt und einem Zeilenabstand von mindestens 1,15 Zeilen und Seitenrändern (rechts, links, oben und unten) von mindestens 2 cm einzureichen.

Das Überschreiten der Seitenbegrenzung (siehe 3.1) führt zum Ausschluss der Skizze.

3.3 Wie wird die Skizze eingereicht?

Die Skizze muss auf zwei Wegen eingereicht werden.

- Elektronisch über Easy-Online: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>
Entsprechende Einführungen in das Programm werden durch den Projektträger angeboten – bitte erkundigen Sie sich über das Beratungstelefon des Projektträgers unter der Telefonnummer 030 31 00 78 – 5680.
- Per Post an folgende Adresse:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Digitaler Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung/ Neue Impulse für die MINT-Bildung“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Bei der postalischen Version sind zusätzlich die Originalunterschriften aller Verbundpartner erforderlich, siehe dazu 3.6.

3.4 Wer reicht die Skizze der Verbundpartner beim Projektträger ein?

Die den Verbund koordinierende Einrichtung (Verbundkoordinator) reicht die gemeinsame Verbundskizze ein. Bei einer natürlichen Person handelt es sich nicht um einen Verbundkoordinator im Sinne dieser Förderrichtlinie und diese kann daher auch keine Skizze einreichen. Verbundkoordinator ist stets eine antragsberechtigte Einrichtung (siehe 2.1 und 2.2). Die anderen Beteiligten des Verbundprojekts reichen keine eigenen Skizzen ein.

3.5 Muss die Skizze postalisch bis zum 26.04.2021 eingehen?

Die Skizze muss postalisch und elektronisch bis zum 26.04.2021 eingereicht werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Skizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

3.6 Wie sind die Unterschriften der Projektpartner zu leisten?

Für die Rechtsverbindlichkeit wird die Originalunterschrift der Projektpartner benötigt, weil sie mit dieser „die Kenntnisnahme sowie Richtigkeit der in der Skizze gemachten Angaben bestätigen“. Dabei ist die Unterschrift von demjenigen Projektpartner gefragt, der für die jeweilige Institution über diese Berechtigung verfügt, z. B. bei Universitäten die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Verbundkoordination fügt die eingeholten Originalanschreiben der postalisch eingereichten Skizze bei. Diese müssen nicht auf einer Seite eingereicht werden, es ist ausreichend, eine einheitlich gelayoutete Seite jeweils von einem Verbundpartner unterschreiben zu lassen.

Für die elektronisch eingereichte Skizze reichen die elektronisch gesammelten Unterschriften der Partner auf dem Anschreiben oder Deckblatt aus.

3.7 Gibt es Unterschiede zwischen der elektronischen und postalisch eingereichten Skizze?

Die Skizzen müssen in elektronischer und postalischer Form inhaltlich und vom Umfang her identisch sein. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei der postalischen Version **zusätzlich** die Originalunterschriften aller Verbundpartner eingereicht werden müssen. Der bloße Ausdruck der elektronischen Skizze ist hierfür nicht ausreichend.

3.8 Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Verbundprojekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig beschreibt. Der Titel darf maximal 100 Zeichen umfassen.

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es darf maximal 12 Zeichen lang sein und nur Buchstaben, Ziffern sowie Bindestrich und keine Sonderzeichen, Umlaute oder ß enthalten.

Der Titel und das Akronym, die in der 1. Verfahrensstufe (= Skizzenphase) verwendet werden, sind auch – wenn die Skizze erfolgreich ist - in der 2. Verfahrensstufe (= Antragsphase) für die Vorhabenbeschreibungen sowie für alle Anträge und ergänzende Dokumente der Verbundpartner

(easy-Online) zu nutzen. In der Antragsphase ist der Titel des Verbundprojekts um jeweils einen spezifischen Titel für jedes Teilvorhaben, nach folgendem einheitlichen Format, zu ergänzen:

- „Verbundprojekt: [*Titel des Verbundprojekts – Akronym*]; Teilvorhaben: [*Titel des Teilvorhabens*]“

Die Teilvorhabentitel der einzelnen Verbundpartner müssen sich voneinander unterscheiden.

3.9 Wie soll die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Projektskizze strukturiert sein?

Die Beschreibung des Vorhabens für die **Projektskizze** muss folgende Punkte beinhalten:

1. Teil A:

- Vorstellung der Regionen und Kommunen, für die das MINT-Cluster aufgebaut oder weiterentwickelt werden soll (Analyse der regionalen Rahmenbedingungen, der regionalen MINT-Bedarfe und organisatorischen Voraussetzungen);
- Darstellung der Partner (inklusive einer Darstellung, dass mit dem Zusammenschluss alle regional relevanten Akteure mit entsprechender MINT-Kompetenz eingebunden sind, und der Begründung für die Aufgaben des zukünftigen Verbundkoordinators);
- Darlegung, wie die geplante MINT-Clusterstruktur neu oder weiterentwickelt werden soll und Darstellung der gegebenenfalls bereits vorhandenen Strukturen, die beim Auf- bzw. Ausbau des MINT-Clusters genutzt werden können
- Angaben zu bestehenden MINT-Strukturen und deren Angeboten in der angestrebten Zielregion und Darstellung, wie das Zusammenwirken bestehender und neuer Angebote gewährleistet werden soll (Schnittstellenmanagement und Anschlussfähigkeit);
- Darstellung von eingebrachten Eigenleistungen;
- Angaben zur Art der geplanten MINT-Tätigkeiten, inklusive geplanten thematischen Bereichen und Maßnahmenformaten (Bedarf und Akzeptanz der neuen Angebote, Adressatengenauigkeit). Hierzu gehört auch ein Konzept zur Qualitätssicherung der geplanten Aktivitäten;
- Darstellung des angestrebten quantitativen und qualitativen Neuigkeits- und Mehrwerts, der durch die ergänzenden Strukturen und Angebote des geplanten MINT-Clusters erreicht werden soll. Dies gilt in besonderem Maße für bereits bestehende Strukturen, von denen eine Abgrenzung darzulegen ist. Das Weiterführen laufender MINT-Maßnahmen mit Bundesmitteln ist nicht möglich;
- Einschätzungen zu Verwertungs-, Anwendungs- und Transfermöglichkeiten;
- Darstellung eines belastbaren Betreibermodells für die Zeit nach dem Auslaufen der Bundesförderung, welches glaubhaft die Nachhaltigkeit des Clusters darlegt;
- Angaben zur Notwendigkeit der Förderung unter Berücksichtigung der Prüfung, ob eine andere nationale oder eine EU-Förderung des geplanten Vorhabens möglich ist.

2. Teil B:

- Skizzierung des Arbeitsprogramms mit grober zeitlicher Planung sowie einem Überblick über die Zusammenarbeit und jeweiligen Zuständigkeiten der Verbundpartner für die Projektlaufzeit von maximal 36 Monaten;
- Tabellarische grobe Finanzierungsübersicht zu den geplanten Personal-, Sach- und Reisemitteln und für gegebenenfalls geplante Auftragsvergaben an Dritte für die Projektlaufzeit (detaillierte Finanzierungspläne sind erst mit dem Vollertrag in der zweiten Verfahrensstufe vorzulegen);
- Skizzierung der Regelungen zur Zusammenarbeit der Verbundpartner und ihrer weiteren (assoziierten) Partner und gegebenenfalls Paten.

3. Anhang 1:

- Einordnung der Clusterpartner in die vier Bereiche (Wissenschaft und Bildung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft oder öffentlicher Sektor auf kommunaler Ebene) inklusive einer kurzen Begründung in tabellarischer Form.
4. Anhang 2:
 - Darstellungen zu den Clusterpartnern (pro Verbundpartner und weiteren Partnern max. eine halbe Seite),
 - Kompetenzen der Partner in der außerschulischen Bildung,
 - Erfahrungen in der Verwendung öffentlicher Fördermittel unter Benennung der Zuwendungsgeber und der Vorhaben.
 5. Anhang 3:
 - Skizze zum Arbeitsprogramm einschließlich eines groben Finanzierungskonzepts für eine mögliche Anschlussförderung von maximal zwei Jahren (24 Monaten).
 6. Anhang 4:
 - Darstellung der bisherigen Förderung durch die öffentliche Hand oder durch Stiftungen.
 7. Anhang 5:
 - Darstellung der bisher von den Clusterpartnern durchgeführten MINT-Angebote in den zwei Jahren vor Einreichung der Skizze und Gegenüberstellung mit den neu zu schaffenden Angeboten des Clusters (siehe Vorlage für Anhang 5).

Eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung muss sowohl mit Einreichung der Projektskizze (die den Gutachter/-innen zur Bewertung vorgelegt wird) als auch bei der Antragstellung (die sich im Fall einer positiven Begutachtung anschließt) vorgelegt werden. Diese muss in jedem Fall auch alle 5 Anhänge beinhalten. Um die Vergleichbarkeit für die Begutachtung und die Bewilligung sicherzustellen, soll die Vorhabenbeschreibung sowohl in der Projektskizze als auch im Antrag in einen fachlichen Teil A und einen eher operativen Teil B gegliedert sein.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gliederungspunkte sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den [Richtlinien für Zuwendungsanträge](#) zu beachten. Der Arbeitsplan muss in der Skizze noch nicht so ausführlich gestaltet sein. Dies ist erst im Rahmen der Antragstellung erforderlich.

3.10 Was ist bei der tabellarischen groben Finanzübersicht zu beachten?

Sofern eine Zuwendung auf Ausgabenbasis beantragt werden soll, sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in der AZA-Richtlinie zu beachten. Für eine Zuwendung auf Kostenbasis sind die Hinweise in der AZK-Richtlinie zu beachten. Die Angaben finden sich im AZA bzw. AZK jeweils unter Punkt 6, Unterlagen und Erklärungen zum Antrag, 1. Vorhabenbeschreibung. (vgl. auch Frage „Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?“)

3.11 Welche inhaltlichen Aspekte sind bei der Erstellung der Projektskizze zu beachten?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein. Diese verteilen sich sowohl über die Teile A und B, wie auch über die Anhänge 1-5. Für die Erstellung der Projektskizze sind insbesondere die in der Förderbekanntmachung unter 2. (Gegenstand der Förderung) ausgeführten Punkte zu beachten. Weiter sollten die Kriterien für die Begutachtung (vgl. Punkt 7.2.1 der Förderbekanntmachung) berücksichtigt werden.

3.12 Welche Bewertungskriterien werden bei der Begutachtung der Projektskizzen herangezogen?

Die Begutachtung der Projektskizzen erfolgt nach den folgenden gleichrangigen Kriterien:

- Plausibilität und Aussagekraft des Konzepts sowie Relevanz hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen,
- Relevanz und Attraktivität der geplanten MINT-Bildungsangebote für die Zielgruppe,
- Qualität des fachlichen MINT-Konzepts, MINT-Kompetenz der Partner,
- Bei bestehenden MINT-Regionen, -Verbänden oder -Clustern: Notwendigkeit und Passgenauigkeit neuer Maßnahmen und Konzepte im Vergleich zu den bisher in der Region geleisteten Arbeiten,
- Innovationsgehalt, Realisierungs- und Verstetigungschancen des vorgelegten Konzepts,
- Qualität und Eignung der Maßnahmen zur Verankerung des MINT-Clusters in bestehende Strukturen (z. B. kommunales Bildungsmanagement oder ähnliche Initiativen in den Regionen),
- Einschätzung der Verwertungs-, Anwendungs- und Transfermöglichkeiten,
- Schlüssigkeit des Finanzierungskonzepts,
- Die Nachhaltigkeit des Clusterkonzeptes auch über das Auslaufen der Bundesförderung hinaus muss belastbar dargestellt werden.
- Eignung im Umgang mit der Verwendung öffentlicher Mittel,

3.13 Gibt es eine Gewichtung der Bewertungskriterien?

Nein.

3.14 Von wem werden die Projektskizzen bewertet?

Die inhaltliche Bewertung erfolgt durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter, die das BMBF bei der Auswahl der besten Konzepte unterstützen.

3.15 Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?

Ja, bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Projektskizze durch den vorgesehenen Verbundkoordinator einzureichen.

3.16 Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z. B. in Form von Links)?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Projektskizze bzw. den zugehörigen Anhängen enthalten sein.

3.17 Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werde?

Voraussichtlich erfolgt die Aufforderung zur Antragseinreichung im Juni 2021, abhängig von der Anzahl der eingereichten Projektskizzen und dem damit verbundenen Begutachtungs- und Auswahlprozess.

3.18 Besteht die Möglichkeit, dass der PT vorab Skizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?

Der PT darf die Skizzen auch vorab nicht inhaltlich bewerten oder einschätzen. Nach Eingang der Skizze prüft der PT die Einhaltung der formalen Anforderungen, bevor die Skizze zur inhaltlichen Bewertung an die Gutachterinnen und Gutachter und an das BMBF freigegeben wird.

4 Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren

4.1 Wie ist der formale und zeitliche Ablauf des Verfahrens?

Das Verfahren gliedert sich in zwei Verfahrensstufen.

Erste Verfahrensstufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

- In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger (elektronisch und postalisch) bis spätestens 26.04.2021, 23.59 Uhr, Projektskizzen zu den intendierten Projekten vorzulegen.
- Die Einreichung erfolgt auf elektronischem Weg über ein Skizzen-Tool unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>, die postalische Version ist an folgende Adresse zu senden:
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Digitaler Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung/ Neue Impulse für die MINT-Bildung“
Steinplatz 1
10623 Berlin
- Die elektronische und die postalische Version müssen identisch sein. (vgl. Frage 3.7)
- Sofern die eingegangenen Projektskizzen die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie durch eine unabhängige Jury bewertet (Kriterien vgl. Kapitel 3 und Förderbekanntmachung Nr. 7.2.1). Auf Grundlage dieser Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Zweite Verfahrensstufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

- Die Verfasser/innen der positiv bewerteten Projektskizzen werden schriftlich aufgefordert, einen rechtsverbindlich unterschriebenen förmlichen Förderantrag sowie eine Vorhabenbeschreibung und ggf. weitere Unterlagen spätestens bis zum dort angegebenen Termin vorzulegen. Durch das Gutachtergremium formulierte inhaltliche Auflagen oder vom Projektträger formulierte Auflagen sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.
- Das Antragsformular (förmlicher Förderantrag) und die Vorhabenbeschreibung sind elektronisch (s. easy-Online-Link, der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung eines Antrags postalisch mitgeteilt wird) und postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis zum in der Aufforderung angegebenen Termin beim Projektträger vorzulegen (Adresse wie oben angegeben).
- Der Projektträger steht den Antragstellenden während der Antragsphase beratend zur Verfügung.
- Der Antragstellende gibt mit der Antragseinreichung auch einen im Verbund abgestimmten Termin für den geplanten Projektstart (jeweils zum Monatsanfang) an.
- Sofern die eingegangenen Anträge die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie durch den Zuwendungsgeber bewertet (Kriterien vgl. Förderbekanntmachung) und geprüft. Auf dieser Grundlage wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

4.2 Mit welcher Projektlaufzeit können Vorhaben beantragt werden?

Die Laufzeit sollte vor dem Hintergrund der geplanten inhaltlichen Arbeiten plausibel sein. Projekte können zunächst mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren (36 Monaten) gefördert werden. Nach positiver Zwischenbegutachtung ist eine erneute Antragstellung für eine Anschlussförderung von bis zu weiteren zwei Jahren (24 Monaten) möglich. Einzelheiten zur Anschlussförderung und zur damit verbundenen Antragstellung werden den Zuwendungsempfängern rechtzeitig mitgeteilt. Im Antrag ist die geplante Gesamtlaufzeit inklusive der möglichen Anschlussförderung in Monaten auf dem

Deckblatt verbindlich anzugeben. Außerdem soll der geplante Beginn und Abschluss des Vorhabens angegeben werden.

4.3 Wann können die Projekte beginnen?

Von Seiten des Zuwendungsgebers kann die Förderung im 4. Quartal 2021 starten. Ein möglicher Starttermin ist im Zuge der Antragsstellung abzustimmen.

4.4 Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?

Die Richtlinien sowie weitere Informationen und Merkblätter sind unter dem folgenden Link zu finden:
https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf&menue=block.

5 Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten

5.1 Welche Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich können Personalausgaben/-kosten, sächliche Verwaltungsausgaben/-kosten, Ausgaben/Kosten für die Vergabe von Aufträgen, Ausgaben/Kosten für Dienstreisen sowie Ausgaben/Kosten für Gegenstände und andere Investitionen über 800 € beantragt werden.

Welche Ausgaben zuwendungsfähig sind, entnehmen sie bitte den jeweiligen Richtlinien (vgl. Frage „Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?“).

5.2 Gibt es in dieser Fördermaßnahme eine Projektpauschale?

Eine Projektpauschale wird in dieser Fördermaßnahme nicht gewährt, da es sich bei den Projekten nicht um Forschungsprojekte handelt.

5.3 Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch für Personalnebenausgaben. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur unterliegen u. a. staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken in der Regel nicht diesem Besserstellungsverbot. Das heißt, die zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal sind auf Grundlage der jeweils anzuwendenden Tarifverträge (TV-L oder andere tarifliche Regelungen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Antragstellende hingegen, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, müssen die auf Basis des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (vgl. Vordr. Nr. 0025 im Formularschrank des BMBF).

5.4 Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?

Fiktive Gehaltsbestandteile sind nicht zuwendungsfähig (bspw. zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beschlossene Tarifsteigerungen). Zuwendungsfähig sind Tariferhöhungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits beschlossen wurden ebenso wie tarifliche Stufenaufstiege.

5.5 Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?

Ausgaben für Stammpersonal können nicht über die Zuwendung abgerechnet werden; es sei denn, für im Vorhaben eingesetztes Stammpersonal wird vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt. Der Ansatz für die Ersatzkraft darf die Ausgaben für das Stammpersonal allerdings nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Beschäftigung im Nebenamt grundfinanzierter Mitarbeiter/-innen, die am Projekt mitwirken, über die Zuwendung abgerechnet werden. Hierfür ist jedoch das Vorliegen besonderer landesrechtlicher Regelungen notwendig. Die Möglichkeit der Finanzierung ist im Einzelfall beim Projektträger zu erfragen.

5.6 Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?

Aufträge können für projektbezogene Leistungen vergeben werden, die der Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger nicht selbst erbringen kann. Dabei muss es sich um einen Leistungsaustausch handeln und die Gesamtsumme aller Auftragsvergaben muss unter 50 % der

geplanten Personalausgaben liegen. Der Leistungsumfang der Aufträge, der Projektbezug sowie der Bezug zum Arbeitsprogramm müssen ausführlich dargestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung sind beispielhafte Angebote oder eine detaillierte Kalkulation zur Plausibilisierung der Auftragssumme beizufügen.

5.7 Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Zuwendung sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen im Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen zu beachten. Aufträge an Dritte im Rahmen der Zuwendung dürfen erst dann erteilt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

Aufträge und deren Inhalte (im Sinne einer Dienstleistung) müssen sich eindeutig aus dem Arbeitsplan ableiten. Die Inhalte sind ausführlich zu beschreiben und die notwendige Höhe des Aufwands ist plausibel zu schätzen oder sollte aus einem entsprechenden Beispielangebot hervorgehen.

In den Erläuterungen ist anzugeben:

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- wie hoch die Vergütung ist.

5.8 In welchem Umfang sind Ausgaben für Dienstreisen auf Teilvorhabenebene zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind auch Ausgaben für Dienstreisen für das eigene Projektpersonal unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig. Dabei muss der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt deutlich erkennbar sein. Für projektspezifische Reisen werden pro Reiseanlass Reiseausgaben grundsätzlich für eine/n Projektmitarbeiter/in übernommen. Die Anzahl der Reisen ist abhängig vom dargelegten Konzept bzw. Arbeitsprogramm des Vorhabens.

Die Reisen zu Verbundtreffen sind möglichst genau zu kalkulieren. Für weitere Reisen (sofern diese noch nicht näher spezifiziert werden können) sollen Antragstellende eine Beispielkalkulation sowohl für regionale als auch überregionale Reisen vorlegen und mitteilen, wie viele Reisen von welchem Typ pro Jahr voraussichtlich anfallen werden.

Reisen für Absprachen mit Verbundpartnern sind möglich, die Häufigkeit sollte aus dem Arbeitsplan hervorgehen.

5.9 Sind Ausgaben für Literatur und/oder Software förderfähig?

Ausgaben für Literatur und/oder Software sind nur förderfähig, wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und nicht an der antragstellenden Institution vorhanden sind. Dies ist durch die antragstellende Institution zu bestätigen.

5.10 Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?

Raum- und Gerätemieten sind nur in begründeten Einzelfällen förderfähig, z. B. wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und die zu mietenden Geräte nicht der Grundausstattung zuzuordnen sind sowie Räume nicht zur Verfügung stehen. Dies ist durch die antragstellende Institution rechtsverbindlich zu bestätigen.

5.11 Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?

Nein.